



Elektrizitätswerk  
Obwalden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

des Elektrizitätswerks Obwalden für den Eigenverbrauch.

Gültig ab 1. September 2022

# Inhalt

---

<b>1</b>	Recht auf Eigenverbrauch	<b>3</b>
<b>2</b>	Rechtsgrundlagen	<b>3</b>
<b>3</b>	Eigenverbrauch am Ort der Produktion	<b>3</b>
<b>3.1</b>	Anpassungen der EWO Netzinfrastruktur	<b>4</b>
<b>3.2</b>	Messgeräteanordnung	<b>4</b>
<b>4</b>	Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)	<b>4</b>
<b>4.1</b>	Messprinzip	<b>5</b>
<b>4.2</b>	Bildung EVG	<b>5</b>
<b>4.3</b>	Abrechnung	<b>5</b>
<b>4.4</b>	Meldepflichten zur Gründung und Änderung der EVG	<b>6</b>
<b>4.5</b>	Austritt und Auflösung	<b>6</b>
<b>4.6</b>	Datenschutz	<b>6</b>
<b>5</b>	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	<b>6</b>
<b>5.1</b>	Messprinzip	<b>7</b>
<b>5.2</b>	Bildung ZEV	<b>8</b>
<b>5.3</b>	Meldepflichten zur Gründung und Änderung des ZEV	<b>8</b>
<b>5.4</b>	Abrechnung	<b>8</b>
<b>5.5</b>	Datenschutz	<b>9</b>
<b>5.6</b>	Abschluss und Dauer des Antrages	<b>10</b>
<b>5.7</b>	Periodische Kontrollen	<b>10</b>
<b>5.8</b>	Übertragung auf einen Rechtsnachfolger	<b>10</b>
<b>5.9</b>	Schriftform	<b>11</b>
<b>5.10</b>	Teilnichtigkeit	<b>11</b>
<b>5.11</b>	Aussergewöhnliche Umstände	<b>11</b>
<b>5.12</b>	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	<b>11</b>

Um eine sprachliche Vereinfachung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erreichen, wurde im vorliegenden Dokument die männliche Bezeichnung verwendet.

# 1 Recht auf Eigenverbrauch

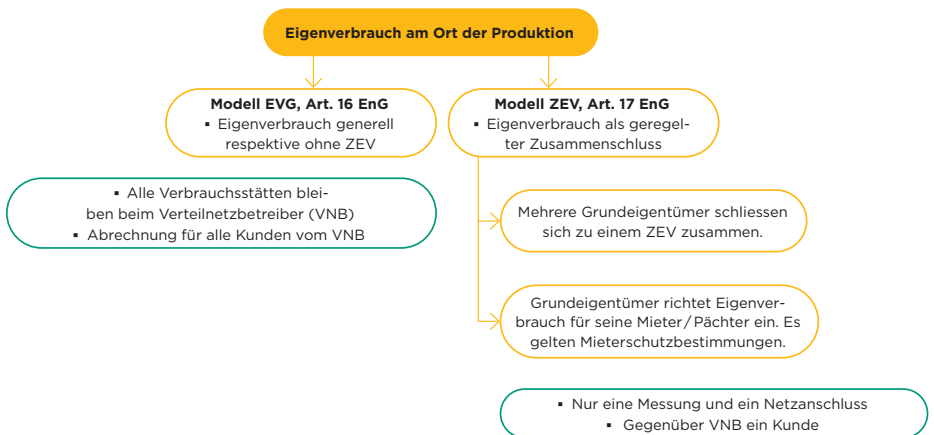
Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen. Das neue Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen, und legt dazu Rahmenbedingungen fest:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.
- Das Gesuch zur Querung von Strassen, Pärken, Bächen und dergleichen ist mit den Eigentümern, der Gemeinde und dem Kanton zu klären (inkl. Dokumentation der Lage). Eine Kopie der Bewilligung ist dem Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) zuzustellen.
- Zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf der Strom nicht durch das Verteilnetz des EWO fliessen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens zehn Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

# 2 Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben sowie die Werkvorschriften, die technischen Bestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des EWO. Die drei Letztgenannten sind auf der EWO Website ([ewo.ch](http://ewo.ch)) publiziert.

# 3 Eigenverbrauch am Ort der Produktion



### 3.1 Anpassungen der EWO Netzinfrastruktur

Die Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlage/-n auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Ziffer 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellende private Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen des EWO. Müssen Hausanschlüsse aufgrund eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet das EWO die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2 der StromVV).

### 3.2 Messgeräteanordnung

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlagen der Umsetzung einer EVG bzw. eines ZEV. Die EVG bzw. der ZEV veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhause des EWO eine Installationsanzeige vor der Einführung der EVG bzw. des ZEV sowie bei notwendigen Änderungen an der EWO Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden. Die EWO Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, welche durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG bzw. des ZEV entstehen, gehen zulasten der Grundeigentümer.

Das EWO erstellt und betreibt die Austauschmessung des ZEV inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung grösser als 30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht am ZEV teilnehmen, ist Sache des EWO.

Um spätere Umbaukosten zu vermeiden, die Flexibilität für den Ein- und Austritt von EVG- bzw. ZEV-Teilnehmenden zu gewähren und um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt das EWO, auch für die EVG- bzw. ZEV-Teilnehmenden genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden neben Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet das EWO abhängig von der Nutzung des Speichersystems über den Einsatz weiterer EWO Messeinrichtungen.

Je nachdem ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am ZEV teilnehmen, wird eine der nachstehenden Messgeräteanordnungen angewendet:

- Bei Austauschmessungen werden der Gesamtbezug aus dem EWO Netz und die Abgabe der Überschussproduktion gemessen. Austauschmessungen bis 80 A sind mit einer Zählersteckklemme (100 A) bauseits vorzusehen. Ab 80 A ist eine Wandlermessung vorzusehen.

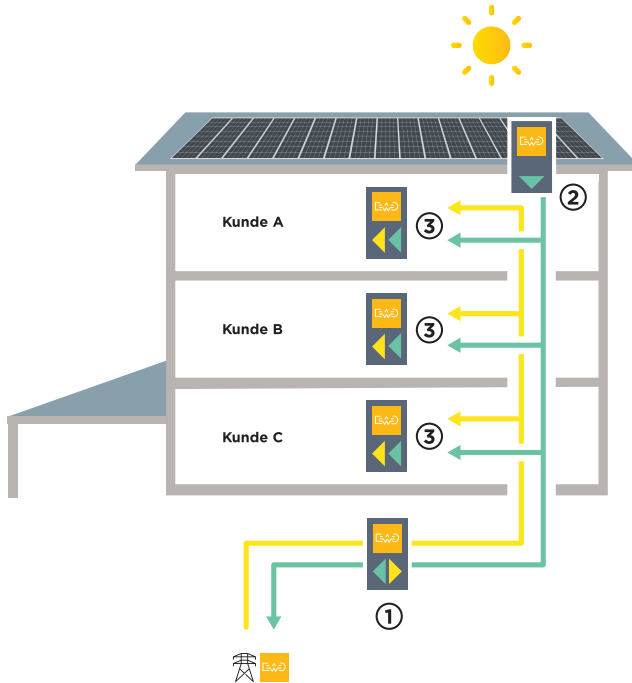
Bei einer Auflösung der bestehenden EWO Messstellen werden die Messeinrichtungen im Auftrag des Antragstellers demontiert. Siehe Produkteblatt «Messpunkte zusammenlegen».

## 4 Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Wenn der in einer Energieerzeugungsanlage gewonnene Strom gleichzeitig vom Produzenten oder von Dritten genutzt wird, spricht man von einer EVG. Ein Eigenverbrauch in mehreren Verbrauchsstätten liegt dann vor, wenn der produzierte Strom von Dritten verbraucht wird, wie zum Beispiel in einem Mehrfamilienhaus. Um den Eigenverbrauch zu ermitteln, wird eine EWO Austauschmessung installiert. Das EWO bleibt für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte verantwortlich. Aus diesem Grund ist bei jeder Verbrauchsstätte eine EWO Verbrauchsmessung zu installieren.

## 4.1 Messprinzip

**Ausgangslage:** Die Verbrauchsstätten (3) nehmen am Eigenverbrauch teil. Verbrauchsstätten, die nicht zur EVG gehören, werden durch das EWO gemessen.



### ① EWO Austauschmessung

Der Zähler erfasst den Bezug aus dem Stromnetz und die Einspeisung der überschüssigen Energie.

### ③ EWO Verbrauchsmessung

Jede Verbrauchsstätte wird separat gemessen und abgerechnet. Das EWO ist der Energielieferant aller Endverbraucher.

### ② EWO Produktionsmessung

Der Zähler erfasst die produzierte Strommenge durch die Photovoltaikanlage.

## 4.2 Bildung EVG

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern bzw. Pächtern wird im Innenverhältnis der EVG gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache der EVG, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageeigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Sämtliche Bestandteile der EVG sind in einem separaten Vertrag geregelt:

**Vertrag «Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG Komfort»**

## 4.3 Abrechnung

Sämtliche Bestandteile der EVG für die Abrechnung sind in einem separaten Vertrag geregelt:

### **Vertrag «Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG Komfort»**

Beim Vertrag «Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG Komfort» mit verschiedenen Stromprodukten ist der Vertragspartner verantwortlich, dass die der EVG angehörenden Endverbraucher und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eigenverbrauch (AGB Eigenverbrauch) ausgehändigt zu haben.

#### **4.4 Meldepflichten zur Gründung und Änderung der EVG**

Sämtliche Belange zur Gründung und Änderung der EVG sind in einem separaten Vertrag geregelt:

### **Vertrag «Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG Komfort»**

#### **4.5 Austritt und Auflösung**

Sämtliche Belange zum Austritt und zur Auflösung der EVG sind in einem separaten Vertrag geregelt:

### **Vertrag «Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG Komfort»**

#### **4.6 Datenschutz**

Das EWO wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten der EVG zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Im Falle der Abrechnungslösung «EVG Komfort» wird das EWO auch die Kontaktdaten von den der EVG angehörenden Grundeigentümern und daran teilnehmenden Mietern und Pächtern zwecks der Rückvergütung des Eigenverbrauchs verwenden. Das EWO wird dem Vertragspartner einen Report mit allen Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen.

Der Vertragspartner erklärt, dass die der EVG angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB Eigenverbrauch ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung der damit verbundenen Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können der Vertragspartner und die der EVG angehörenden Grundeigentümer sowie die daran teilnehmenden Mieter und Pächter sich an das EWO wenden.

## **5 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

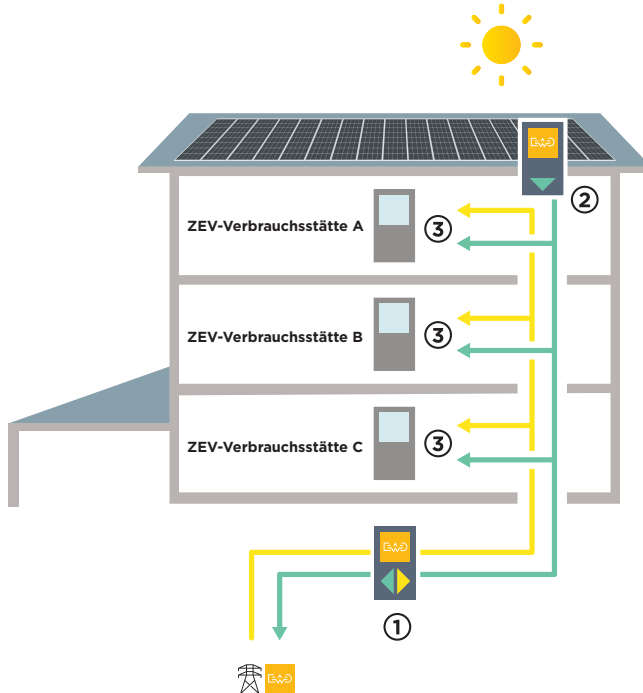
Ein ZEV ist ein rechtskräftiger Zusammenschluss von mehreren Parteien (Eigentümern, Stockwerkeigentümern und/oder Mietern) in einem oder mehreren Gebäuden, die gemeinsam aus den Erzeugungsanlagen produzierten Strom verbrauchen. Der aus der Energieerzeugungsanlage gewonnene Strom muss dabei auf demselben oder einem angrenzenden Areal produziert werden. Der ZEV teilt sich einen einzigen Anschluss an das öffentliche Netz, aus dem er zusätzlichen Strom bezieht oder in das er überschüssigen Strom einspeist. Dies führt dazu, dass der Areal- oder Gebäudeeigentümer zum Stromversorger seiner Mieter bzw. Endbenutzer wird. Die Gebäudeverwaltung ist somit für das Management und die Abrechnungen innerhalb des ZEV verantwortlich.

**Wichtig:** Die Strompreise, zu denen die Mieter bzw. Endbenutzer den Strom im ZEV beziehen, dürfen den Preis des öffentlichen Netzes nicht überschreiten.

## 5.1 Messprinzip

**Ausgangslage:** Die ZEV-Verbrauchsstätten (3) nehmen am ZEV teil und sind in der Gesamtheit wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Verbrauchsstätten, die nicht zum ZEV gehören, werden durch das EWO gemessen.

Um spätere Umbaukosten zu vermeiden, die Flexibilität für den Ein- und Austritt von ZEV-Teilnehmenden zu gewähren und um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt das EWO, auch für die ZEV-Teilnehmenden genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet das EWO abhängig von der Nutzung des Speichersystems über den Einsatz weiterer EWO-Messeinrichtungen.



### ① EWO Austauschmessung

Der Zähler erfasst den Bezug aus dem Stromnetz und die Einspeisung der überschüssigen Energie.

### ② EWO Produktionsmessung

Sofern die Produktion über 30 kVA liegt, ist eine Produktionsmessung obligatorisch. Der Zähler erfasst die produzierte Strommenge.

### ③ Verbrauchsmessung Privat

Jede Verbrauchsstätte wird separat gemessen und abgerechnet. Die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) müssen vollständig erfüllt werden.

### 5.1.1 Verbrauchsmessung mit Grundversorgung EWO

Verbrauchsstätten, welche nicht einem ZEV zugeteilt sind, werden direkt durch das EWO und allfällige Energielieferanten abgerechnet.

## 5.2 Bildung ZEV

Ein ZEV wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (zum Beispiel Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selbst produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen Netzanschluss angeschlossen sein. Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den ZEV mindestens drei Monate vor dessen Einführung beim EWO ein. Bei einem ZEV mit mehreren Eigentümern ist der Antrag durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Wird der ZEV von Grundeigentümern für bestehende Miet-/Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter bzw. Pächter die Teilnahme am ZEV ablehnen und die Versorgung durch das EWO wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mietern bzw. Pächtern bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer an einem ZEV ist, dann wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer des ZEV. Endverbraucher, die nicht am ZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum ZEV.

Der ZEV tritt mit allen seinen Teilnehmenden als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen (EWO) Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strombezugs vom respektive der Stromabgabe an das EWO Netz. Der ZEV gilt auch in Bezug auf dessen Rechte und Pflichten (zum Beispiel Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher.

Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung des ZEV gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber dem EWO für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem ZEV.

## 5.3 Meldepflichten zur Gründung und Änderung des ZEV

Der Grundeigentümer bzw. der bevollmächtigte Vertreter meldet dem EWO mit dem Formular «Antrag Eigenverbrauch» mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines ZEV oder auch nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Alle Meldungen an das EWO erfolgen mittels Antragsformular «Antrag Eigenverbrauch» inklusive Anhängen 1 und 2. Darin werden die Grundeigentümer, deren Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter bzw. Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt.

## 5.4 Abrechnung

Für den Strombezug aus dem EWO Netz wird dem ZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt «EWO NaturStrom» zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug des ZEV und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Produktionsenergie an das EWO stellt das EWO periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekannt gegebene Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die vom EWO bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

### 5.4.1 ZEV Basis

Bei «ZEV Basis» ist die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie Sache des ZEV.

### 5.4.2 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang durch den ZEV-Antragsteller (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der ZEV-Antragsteller ohne Weiteres in Verzug.



### **5.4.3 Zahlungsverzug**

Das EWO stellt den gesetzlichen Verzugszins (gemäss Art. 104 OR) in Rechnung. Das EWO ist zudem bei Zahlungsverzug des ZEV-Antragstellers nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den ZEV-Antragsteller berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem ZEV-Antragsteller vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Antrag Eigenverbrauch zurückzutreten. Alle Kosten (inkl. Mahngebühren) des EWO, die im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zulasten des ZEV-Antragstellers.

### **5.4.4 Haftung des EWO**

Das EWO haftet für den direkten Schaden, der von ihm in Erfüllung des jeweiligen Dienstbarkeitsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Das EWO schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Das EWO haftet nicht, soweit es darlegt, dass es die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Das EWO schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des ZEV-Antragstellers aus.

Das EWO haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs des EWO befinden und für die das EWO nicht verantwortlich ist.

### **5.5 Datenschutz**

Der ZEV-Antragsteller erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter bzw. Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB Eigenverbrauch ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung der damit verbundenen Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können der ZEV-Antragsteller und die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter bzw. Pächter sich an das EWO wenden.

### **5.6 Abschluss und Dauer des Antrages**

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Antrages Eigenverbrauch durch den ZEV-Antragsteller wird das EWO das Messkonzept des im Antrag Eigenverbrauch aufgeführten Liegenschaftsobjekts in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch das EWO innert zehn Arbeitstagen gilt der Antrag Eigenverbrauch als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird das EWO sich mit dem ZEV-Antragsteller in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Antrag Eigenverbrauch tritt erst in Kraft, nachdem das EWO eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Antrag Eigenverbrauch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, und beide Parteien können den Antrag Eigenverbrauch unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

## **5.7 Periodische Kontrollen**

Die Eigentümer oder deren Vertreter sind verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Abs. 1 Art. 5 muss der Eigentümer auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (zum Beispiel bei Stockwerkeigentum). In der Regel erfolgt durch das EWO eine Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen pro zugeteilte Kontrollperiode (jährlich, dreijährlich, fünfjährlich, alle zehn oder zwanzig Jahre). Das EWO sendet die Aufforderung an die im Antrag zum ZEV aufgeführte Kontaktadresse.

## **5.8 Übertragung auf einen Rechtsnachfolger**

Sowohl das EWO als auch der ZEV-Antragsteller sind verpflichtet, den Antrag Eigenverbrauch mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das EWO und der ZEV-Antragsteller können einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Antrag Eigenverbrauch zu erfüllen.

## **5.9 Schriftform**

Für den Antrag Eigenverbrauch, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

## **5.10 Teilnichtigkeit**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Antrags Eigenverbrauch als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Antrags Eigenverbrauch im Übrigen nicht berührt. Das EWO und der ZEV-Antragsteller werden in einem solchen Fall den Antrag Eigenverbrauch so anpassen, dass der ursprünglich vom EWO und vom ZEV-Antragsteller angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

## **5.11 Aussergewöhnliche Umstände**

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Antrags Eigenverbrauch nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Antrags Eigenverbrauch übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten des EWO und des ZEV-Antragstellers und dem beabsichtigten Zweck des Antrags auf Eigenverbrauch so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem ZEV.

## **5.12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Antrag Eigenverbrauch gilt Sarnen als Gerichtsstand.



